

Satzung

für die Friedhöfe der Stadt Schleiden

vom 8. November 2024

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Schleiden am 7. November 2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe in
- a) Dreiborn
 - b) Herhahn
 - c) Oberhausen
 - d) Olef
 - e) Schleiden, ausgenommen das Gräberfeld P (Priestergräber)
 - f) Gemünd einschließlich des von der katholischen Kirchengemeinde Gemünd gepachteten Friedhofes Müsgesauel
- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Schleiden.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Schleiden.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schleiden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Schleiden sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Eigengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Eigengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihenerdgrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen

ist, und die in Eigengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Eigengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihenerdgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Eigengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzeigengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

(3) Auf den Friedhofsanlagen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bürgermeisters gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,
- i) zu lärmern, so auch Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder sonstige Einrichtungen zur Wiedergabe von Ton und Musik zu betätigen,
- j) Blumen, Pflanzen oder andere Gegenstände aus den Anlagen oder von den Grabstellen unbefugt abzupflücken bzw. mitzunehmen.

(4) Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(6) Die Benutzung von Abfallgruben und Abfallkörben ist für Gewerbetreibende verboten. Nach Durchführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstellen ist das Abraummateriale unverzüglich wegzuschaffen. Der Transport von Material aller Art mit nicht gummibereiften Fahrzeugen ist auf dem Friedhof nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibenden, die gegen diese Bestimmung verstoßen, kann die Durchführung von Arbeiten an Grabstellen vom Bürgermeister untersagt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 1) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

(6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Eigengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Bürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnennische oder Urnengrabstätte bestattet. Liegen die Voraussetzungen für Erdbestattungen innerhalb der vorgenannten Frist nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche muss so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 10 festgelegten Zeitraums ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder von ihr beauftragten Unternehmen bzw. Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei bestehenden Grabstätten sind die vorhandenen Anlagen (Grabzeichen, Einfassungen und Anpflanzungen) vor Aushub der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragten abzuräumen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör wie Bäume, Sträucher durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Werden beim Ausheben von Grabstellen noch Leichen- oder Sargreste vorgefunden, so sind sie unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes sofort wieder beizusetzen. Sollten noch nicht verwesene Leichenteile gefunden werden, so ist das Grab wieder zu verfüllen und der Vorgang in der Gräberliste zu vermerken.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
 - a. bei Bestattungen in ausgewiesenen Erdgrabfeldern 30 Jahre
 - b. bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabkammerfeldern 15 Jahre
- (2) Für Aschen gilt die gleiche Ruhefrist wie für Leichen in ausgewiesenen Grabkammerfeldern.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten gilt ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Umbettungen aus einer Reihenerdgrabstätte in eine andere Reihenerdgrabstätte sind innerhalb des gleichen Friedhofes nicht zulässig. § 3 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nach Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 15 Absatz 6 vorzulegen. In den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengräber oder Urnengräber umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist beim Bürgermeister anzumelden.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich Dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

(9) Umbettungen sind grundsätzlich nur in den Monaten von November bis April zulässig, ausgenommen bei gerichtlicher Anordnung und bei Urnenumbettungen. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(10) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

§ 12 Haustiere

(1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.

(2) Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und das Aschenstrefeld bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Reihengrabstätten,
- b. Reihengrabkammern,
- c. Eigengrabstätten,
- d. zu pflegende Urnengrabstätten,
- e. pflegefreie Urnengrabstätten,
- f. Urnennischen,
- g. anonyme Reihengrabstätten,
- h. anonyme/pflegefreie Reihengrabkammern,
- i. anonyme Baumurnenbestattung,
- j. Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen als Rasenanlage
- k. Aschenstrefeld.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art und Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabkarte angelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und
- b. Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist jedoch zulässig, dass in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren bestattet werden. Die Beisetzung einer Urne in eine Reihengrabstätte ist zulässig, sofern hierdurch keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich wird. Für diese Urnenbeisetzung wird eine Beilegungsgebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

(4) Die Reihengräber (ausgenommen Reihengrabkammern) haben folgende Maße:

	Länge	X	Breite
a. für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,40 m	X	0,70 m
b. für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2,10 m	X	0,90 m.

Sofern in einem Grabfeld abweichende Abmessungen vorhanden sind, sind neue Grabstellen entsprechend anzupassen.

§ 15 Eigengrabstätten

(1) Eigengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eigengrabstätten können auf Antrag in Ausnahmefällen auch außerhalb der Reihenfolge belegt werden, wenn hierdurch die Bewirtschaftung des Friedhofes nicht erschwert wird. Für diese Grabstätten außerhalb der Reihenfolge wird eine gesonderte Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben. Ein Nutzungsrecht an einer Eigengrabstätte kann anlässlich eines Todesfalles oder bei Erreichen der Mindestaltersgrenze von 60 Jahren erworben werden. Die Vergabe von Nutzungsrechten kann dahingehend eingeschränkt werden, dass diese nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden, falls dies aus Gründen der Bewirtschaftung von Friedhöfen erforderlich wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Die Abmessungen betragen:

	Länge	X	Breite
a. bei einem Einzeleigengrab	2,10 m	X	1,00 m
b. bei einem Doppeleigengrab	2,10 m	X	2,00 m

In diesem Maße ist der Abstand zu den Nachbargräbern nicht enthalten. Dieser beträgt 30 cm. Sofern in einem Grabfeld abweichende Abmessungen vorhanden sind, sind neue Grabstellen entsprechend anzupassen.

(3) In Eigengrabstätten ist die Beisetzung von Urnenaschen gestattet. Je Grabstelle können zwei Urnen zugebettet werden. Im Falle einer Urnenbeibestattung ist, falls erforderlich, das Nutzungsrecht für die

gesamte Grabstelle so zu verlängern, dass eine Ruhefrist von 15 Jahren gewährleistet ist. Für die Urnenbeibestattung ist für jede Urne eine Beilegungsgebühr und für eine erforderliche Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Verlängerungsgebühr nach dem zum Zeitpunkt der Urnenbeibestattung geltenden Gebührentarifs zu zahlen. Außerdem können in Eigengrabstätten oder Eigengrabkammern die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sowie eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren bestattet werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Eigengrabstätte möglich. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für ein Jahr 1/30 des Kaufpreises nach dem jeweils geltenden Gebührentarif. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur so lange möglich, wie Nutzungsrechte auf Grund von Ruhefristen im betroffenen Grabfeld bestehen. Der Bürgermeister ist berechtigt, Verlängerungen von Nutzungsrechten auszuschließen, wenn die Bewirtschaftung der Friedhöfe dies erforderlich macht.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten,
- b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c. auf die Kinder,
- d. auf die Stiefkinder,
- e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f. auf die Eltern,
- g. auf die vollbürtigen Geschwister,
- h. auf die Stiefgeschwister,
- i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden sowie über andere Bestattungen, Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Die Eigengrabstätte kann auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet werden. Für die Einebnung sowie die Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

Mit dem Antrag auf vorzeitige Einebnung kann das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten für die Grabstätte zurückgegeben werden, an der die Ruhefrist abgelaufen ist. Die Gebühr für die Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte wird nach dem jeweils geltenden Gebührentarif nur für die Grabstätte erhoben, an der die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.

(12) Das Ausmauern von Eigengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Grabkammern

- (1) Grabkammern sind Grabstellen für Einzelbelegungen oder Doppelbelegungen in ausgewiesenen Grabkammerfeldern. Das Recht auf eine Kammer wird für die Dauer von 15 Jahren vergeben.
- (2) In vorhandenen Eigengrabkammern ist die Beisetzung von Urnenaschen gestattet. Bei einer Urnenbeibestattung wird eine Beilegungsgebühr und, wenn erforderlich, für die Verlängerung eine Verlängerungsgebühr nach dem zum Zeitpunkt der Urnenbeibestattung geltenden Gebührentarif fällig. In vorhandenen Doppeleigengrabkammern darf die Zweitbelegung auch im Sarg erfolgen. Jede weitere Beisetzung jedoch nur noch als Urne.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Satzung auch für die Bestattung in Grabkammern. Jedoch ist eine Rückgabe des Nutzungsrechts an einer teilbelegten Doppelgrabkammer auf dem Friedhof in Schleiden bei vorzeitiger Einebnung nicht möglich.
- (4) Bei einer Beibeerdigung (zweiter Sarg bei Doppeleigengrabkammern) beträgt die Verlängerungsgebühr für ein Jahr 1/15 des Kaufpreises nach dem jeweils geltenden Gebührentarif.
- (5) Bei Eigengrabkammern ist die Einfassung so anzuordnen, dass sie jeweils mit den Außenkanten der Grabkammer endet.

§ 17

Urnennischenanlagen / Urnengrabstätten (zu pflegende / pflegefreie) / Urnengemeinschaftsfelder / anonyme Baumurnenbestattungen

- (1) Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt auf den Friedhöfen in Schleiden - Kammerwald und Gemünd in Urnennischenanlagen und ausgewiesenen Urnengrabfeldern, auf den übrigen Friedhöfen in gesondert ausgewiesenen Urnengrabfeldern. Die Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht beträgt 15 Jahre.
- (2) In einer Urnennische oder in einer Urnengrabstätte (zu pflegende / pflegefreie) auf einem ausgewiesenen Urnengrabfeld dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren muss für jede Beisetzung gewährleistet sein. Im Falle einer Zweitbelegung in die Urnennische/Urnengrabstätte (zu pflegende / pflegefreie) wird für die Verlängerung eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.
- (3) Die Abmessungen von zu pflegenden Urnengrabstätten betragen 1,20 m Länge x 0,60 m Breite und für pflegefreie Urnengrabstätten 0,50 m Länge x 0,50 m Breite.
- (4) Die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenurnen in anonyme Baumurnengrabstätten erfolgt in hierfür ausgewiesenen Grabfeldern. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.
- (5) Bei der Beisetzung einer Urne in die Urnennischenanlage handelt es sich um eine Beisetzungsform ohne individuelle Grabpflege. Das Ablegen von Grabschmuck oder Aufstellen von Grablampen oder Ähnlichem auf der Fläche vor der Urnennischenanlage und um diese herum ist nicht gestattet. Das vorübergehende Ablegen von Trauergebinden anlässlich einer Bestattung ist zulässig. Diese sind unverzüglich nach Abblühen zu entfernen.
- (6) Auf den städtischen Friedhöfen dürfen Urnengemeinschaftsfelder eingerichtet werden, um Verstorbenen, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige zur Grabpflege nicht bereit oder in der Lage sind, eine würdige Ruhestätte bieten zu können. Es handelt sich hierbei um eine Beisetzungsform ohne eine individuelle Grabpflege. Daher dürfen auf der pflegefreien Rasenfläche kein Grabschmuck oder Grablichter abgelegt werden. Hierfür ist auf der dafür angelegten Fläche um die Gedenkstätte herum Platz. Ebenso können dort anlässlich der Beisetzung vorübergehend Trauergebinde niedergelegt werden. Sie sind nach Abblühen zu entsorgen.

Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen. Die Ruhezeit jeder Urne beträgt 15 Jahre. Ein Nacherwerb ist nicht möglich. Die genaue Lage der beigesetzten Urnen ist bei der Friedhofsverwaltung verzeichnet. An der zentralen Gedenkstätte des Urnengemeinschaftsfeldes werden Schilder mit den Daten der Verstorbenen angebracht. Die Gebühr für das Nutzungsrecht beinhaltet die gärtnerische Pflege dieses Grabfeldes für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts.

Die Gebühr ist aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung ersichtlich. Der Schriftzug wird frühestens nach Ablauf der Ruhefrist der Urne entfernt.

§ 18 Aschenstreufelder

Die Asche wird auf einem vom Bürgermeister festgelegten Bereich des Friedhofes in Oberhausen durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Bürgermeister ist vor der Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den städtischen Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt Schleiden zugemutet werden kann.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Bürgermeister hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung bzw. Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 28) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 20, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Grabdenkmäler dürfen einschließlich Sockel auf

- | | |
|--|------------------------------|
| a. Reihengrabstätten/Reihengrabkammern | nicht höher als 0,90 m, |
| b. Eigengrabstätten/ Eigengrabkammern | nicht höher als 1,20 m, |
| c. Gräbern für Kinder unter 6 Jahren | nicht höher als 0,70 m, |
| d. zu pflegenden Urnengrabstätten | nicht höher als 0,70 m sein. |

(3) Die Beschriftung aller Grabmäler muss eindeutig und ausschließlich widerspiegeln, welche Person/en in der jeweiligen Grabstätte beigesetzt ist/sind. Wenn in der Beschriftung das persönliche Verhältnis zu anderen, nicht in der Grabstätte beigesetzten, Personen wiedergegeben werden soll, muss hieraus für einen Unbefangenen klar ersichtlich sein, welche Person tatsächlich in der Grabstätte beigesetzt ist und welche nicht.

(4) Die Verschlussplatten der Urnennischenanlagen und der pflegefreien Urnengrabstätten werden mit der Urnennische bzw. der pflegefreien Urnengrabstätte erworben. Ebenso erfolgt der Erwerb der Namensschilder für die pflegefreien Grabkammern und die Urnengemeinschaftsanlage mit dem Kauf der Grabstätte. Die Beschriftung ist einheitlich auf Gravur des Namens, des Vornamens und der Jahreszahlen beschränkt und wird vom Bürgermeister in Auftrag gegeben. Akademische Titel oder sonstige Namenszusätze können zugelassen werden, wenn hierdurch die Einheitlichkeit der Gesamtanlage nicht in Frage gestellt wird. Die jeweiligen Kosten sind vom Erwerber zu erstatten.

(5) Nicht gestattet sind:

- Grabmale aus Mauerwerk oder Beton,
- Grabmale aus Kunststein,
- Grabmale aus Porzellan,
- Grabmale aus Terrazzo,
- in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- Ölfarbenanstrich auf Steindenkmälern,
- Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- Licht- und Porzellanbilder, die der Würde nicht entsprechen oder größer als 100 cm² sind.

Es dürfen keine Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden, die der Würde des Friedhofes widersprechen.

(6) Herstellerangaben an Grabdenkmälern sind nur auf der Rückseite in einer Größe von maximal 5 x 5 cm in unauffälliger Weise zulässig; auf Einfassungen, Einfriedigungen und sonstigen baulichen Anlagen sind Herstellerangaben nicht zulässig

(7) Grabeinfassungen und Grabsteine müssen sowohl bei Reihengrabstätten als auch bei Eigengrabstätten mit ihrer vorderen und hinteren Begrenzung in die Flucht gesetzt werden. Die Fluchtlinie ist vor Anlage der Grabeinfassungen und Aufstellen des Steines zu markieren. Sie wird vom Bürgermeister geprüft und ggf. freigegeben.

(8) Der Bürgermeister kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Waldfriedhof Schleiden - Kammerwald sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Ausgenommen ist eine seitliche Begrenzung durch Hecken in Höhe bis zu 25 cm oder liegende Platten in Natursteinen.
- (2) Auf dem Erweiterungsfeld (neuer Teil) des Friedhofes Gemünd sind Einfriedungen aller Art nicht zugelassen. Die Eigengrabstätten werden seitlich durch Trittplatten und an der Vorderfront, soweit sie unmittelbar an nicht eingefasste Wege angrenzen, durch einen Kantenstein aus Natursteinmaterial (Grauwacke) abgegrenzt. Trittplatten und Kantensteine werden von der Stadt geliefert und verlegt bzw. versetzt. Der Stadt sind die hierfür entstandenen Kosten zu erstatten. Bei Gräbern am Beginn und Ende einer Grabreihe (Eckgräber) sind die Kosten der seitlichen Einfriedungen nicht zu erstatten.
- (3) Auf Grabfeldern 1 bis 18 (alter Teil Friedhof Gemünd) sind Einfriedungen zulässig, wenn sie sich dem Gesamtcharakter des Grabfeldes anpassen. Auf Grabkammerfeldern sind Einfriedungen erforderlich. Die Grabkammern werden seitlich und an der Vorderfront durch eine einheitliche Einfassung aus Natursteinmaterial abgegrenzt. Hiervon ausgenommen sind die Felder für Eigengrabkammern.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (5) Auf dem Friedhof in Dreiborn und Gemünd wird ein Grabfeld für anonyme Bestattungen und für die Bestattungen eingerichtet, für die die örtliche Ordnungsbehörde oder der Träger der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes kostenerstattungspflichtig sind. Für dieses Grabfeld ist keine besondere Gestaltung der einzelnen Grabstelle zulässig. Die Gestaltung dieser Grabfelder sowie des anonymen Baumurnengrabfeldes obliegt dem Bürgermeister.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Errichtung oder Änderung von Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m X 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabnummer anzugeben, bei Eigengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Beim Anbringen eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von

Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von den Festsetzungen der §§ 20 und 21 zulassen.

§ 24 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist auf Anfrage dem Friedhofpersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofpersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Bürgermeister bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.

(2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personals als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche

Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Die Haftung der Stadt Schleiden bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt Schleiden im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters entfernt werden. Das Entfernen erfolgt durch die Stadt Schleiden oder eines von ihr beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auftragserteilung. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Pflege der Grabstätte bei vorzeitiger Einebnung erfolgt durch die Stadt. Hierfür wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Absatz 4 kann der Bürgermeister die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 23 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihenerdgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Eigengrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen erfolgt durch die Stadt Schleiden oder eines von ihr beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bereits vorab bei der Verleihung des Nutzungsrechts oder bei der Verlängerung des Nutzungsrechts zu tragen. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Der Bürgermeister teilt den Ablauf der Ruhefrist den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten mit. Falls Angehörige oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, wird auf den Ablauf der Ruhefrist durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen und ein Hinweis an der Grabstätte angebracht. Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet von der Veröffentlichung der Bekanntmachung, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten einzuebnen und alle Anlagen zu beseitigen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Bepflanzung wird auf 1,00 m begrenzt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Zwischen den Grabstätten freibleibende Flächen sind von den Nutzungsberechtigten einvernehmlich herzurichten, zu pflegen und zu unterhalten. Die Gestaltung der Grabzwischenräume ist an die vorhandene Gestaltung der umliegenden Grabzwischenräume anzupassen, sodass der Gesamtcharakter des Grabfeldes einheitlich ist. Rasenflächen sind hiervon ausgenommen und werden weiterhin von der Stadt gepflegt und unterhalten.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes kleines Zubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in dem zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Die Verwendung von reinem Torf und Produkten, die mehrheitlich aus Torf bestehen, ist nicht gestattet.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihenerdgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Bürgermeister in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Bürgermeister
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Eigengrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Falle die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Bürgermeister den Grabschmuck entfernen lassen.

§ 30

Abfallverwertung, Abfallentsorgung

Abfälle sind in die auf den Friedhöfen vorhandenen Behälter oder Lagerstellen zu entsorgen. Soweit getrennte Sammelmöglichkeiten vorhanden sind, ist der Abfall getrennt entsprechend der Kennzeichnung der Behälter bzw. Lagerstellen zu entsorgen.

VIII. TRAUERFEIERN

§ 31

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Bürgermeister gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Bürgermeister.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden grundsätzlich auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Bürgermeister zulassen, wenn die Bewirtschaftung der Friedhofsflächen hierdurch nicht erschwert wird.

§ 33

Haftung

Die Stadt Schleiden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif) zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 6 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 23 Absatz 1 Grabmale oder Einfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
8. entgegen § 23 Absatz 2 und 4 Unterlagen nicht vorlegt,
9. entgegen § 25 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
10. entgegen § 25 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
11. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
12. entgegen § 27 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers und / oder nicht durch den Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragtes Unternehmen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
13. entgegen § 28 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
14. Entgegen § 28 Absatz 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
15. Entgegen § 28 Absatz 9 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Schleiden tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schleiden, den 8. November 2024
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsatzung der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 7. November 2024 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 8. November 2024
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfennings)

TÄTIGKEITSANZEIGE

Betreff: Friedhofsarbeiten am

Per Telefax: 0244589250

.....
Telefon:

Stadt Schleiden
Friedhofsverwaltung
Blankenheimer Straße 2
53937 Schleiden

Mobil:

Email:

Datum:

Erstmalige Ausführung von Friedhofsarbeiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie beigefügt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anderes mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofssatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Name / Firma, Anschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlage
Versicherungsbescheinigung